

EHRENORDNUNG

für die Schützenabteilung des TV Häslach 1905 e.V.

In Anlehnung an die Ehrenordnung des Württembergischen Schützenverbandes

§ 1 Gültigkeit

- (1) Für die Schützenabteilung gilt zunächst die Ehrenordnung des TV Häslach 1905 e.V.
- (2) Für die von der Schützenabteilung selbst geschaffenen Ehrungen gilt die in den folgenden Bestimmungen festgelegte Ehrenordnung der Abteilung.

§ 2 Ehrungsmöglichkeiten

- (1) Die Schützenabteilung verfügt über die folgenden eigenen Ehrungsmöglichkeiten:
 - a) das Ehrenzeichen der Schützenabteilung in drei Stufen
 - b) die Verleihung eines Ehrentitels (ohne Beitragsbefreiung) z. B.:
 - * Ehrenmitglied
 - * Ehrenoberschützenmeister
 - * Ehrensportleiter
 - * usw.
 - c) die Verleihung des Ehrenkreuzes der Schützenabteilung
- (2) Die Ehrung nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) kann nur an Mitglieder der Schützenabteilung verliehen werden, die durch ihren Einsatz für die Abteilung besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Alle Ehrungen werden beim jährlichen Kameradschaftsabend durchgeführt.

§ 3 Ehrenzeichen

- (1) Das Ehrenzeichen der Schützenabteilung wird in drei Stufen verliehen und zwar:
 - a) bronze
 - b) silber
 - c) gold
- (2) Für die Verleihung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Das Ehrenzeichen in Bronze setzt eine Amtszeit von mindestens 4 Jahren in der Abteilung voraus.
 - b) Die Abstände für die Verleihung von Silber und Gold betragen jeweils mindestens 4 Jahre.

§ 4 Ehrentitel

- (1) Die Ehrung kann nur nach mindestens 15-jähriger Zugehörigkeit in der Schützenabteilung oder durch Erreichen des 60. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Über die Ernennung wird dem Geehrten eine würdige Urkunde und eine Ehrennadel überreicht.

§ 5 Ehrenkreuz

- (1) Die zu Ehrenden müssen im Besitz eines Ehrentitels sein und sich weiterhin Verdienste um die Schützenabteilung erworben haben.
- (2) Über die Ernennung wird dem Geehrten eine würdige Urkunde zusammen mit dem Ehrenkreuz überreicht.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

Die in den vorangehenden §§ genannten Grundsätze werden noch durch die folgenden allgemeinen Bestimmungen ergänzt:

- a) Die Verleihung der verschiedenen Ehrungen erfolgt durch den Oberschützenmeister.
- b) Die Verleihungsurkunden (§3) sind durch den Oberschützenmeister zu unterzeichnen.
- c) Ein Anspruch auf Ehrungen besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- d) Gegen die Ablehnung oder Rückstellung einer Ehrung ist kein Einspruch möglich.
- e) Die Schützenabteilung führt eine Ehrungskartei, in die sämtliche Ehrungen eingetragen sind.

§ 7 Aberkennung der Auszeichnungen

Inhaber der Auszeichnungen, die sich nachgewiesenermaßen ehrenrührige oder das Ansehen des Schießsportes und der Schützenabteilung schädigende Handlungen zu Schulden kommen lassen, kann die Ehrung auf Antrag des Schützenmeisteramtes durch Beschluß des Abteilungsausschusses mit einfacher Mehrheit wieder aberkannt werden. Über eine entsprechende Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

§ 8 Änderung der Ehrenordnung

Vorstehende Ehrenordnung kann jederzeit durch Beschluß des Abteilungsausschusses mit einfacher Mehrheit ergänzt oder geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung trat am 19.12.1997 in Kraft. Sie wurde im Oktober 2006 überarbeitet und vom Abteilungsausschuß am 09.11.2006 in geänderter Form beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Walddorfhäslach, den 09.11.2006

Oberschützenmeister